

# **EINWOHNERGEMEINDE SISSACH**

## **Gemeindeverordnung über die Ausstellung der Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und den diesbezüglichen verlängerten Öffnungszeiten**

---

gestützt auf das Gastgewerbegesetz vom 5.6.2003 in Kraft per 1.1.2004  
und der vom Regierungsrat am 16.12.2003 beschlossenen Verordnung zum Gastgewerbegesetz

### **Bewilligung der Gelegenheitswirtschaften in der Gemeinde Sissach**

---

#### **1) Allgemeines**

Anlässe (Gelegenheitswirtschaften) werden gestützt auf §§ 4 Ziff. c und 19 Ziff. b des Gastgewerbegesetzes (GastGG) durch den Gemeinderat bewilligt. Gesuche sind mittels des bereit gestellten Gesuchformulars an den Gemeinderat einzureichen.

#### **2) Bewilligungsablauf**

Der/die Gesuchsteller/-in hat für den bevorstehenden Anlass spätestens 10 Tage vor der Durchführung ein Gesuch dem Gemeinderat einzureichen.

Um einen schnellen Bearbeitungsablauf zu gewährleisten prüft der/die Gemeindepräsident/-in das Gesuch und erteilt die Zustimmung. Ablehnende Entscheide werden dem Gesamtrat zum Beschluss vorgelegt.

Die Verwaltung - Spezielle Dienste - stellt die Bewilligung mit den Gebühren gemäss Verordnung zum GastGG § 10 dem/der Gesuchsteller/-in mittels Begleitbrief und weiteren Beilagen zu. Eine Kopie der Bewilligung wird dem Gesamtrat an seiner nächsten Sitzung in Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes in Bezug auf Anlässe verantwortlich mit entsprechenden Meldungen (GastGG § 19 Ziff. b). Der Gemeinderat legt jeweils fest, an welchen Veranstaltungen Stichproben über die Einhaltung der Bewilligung und deren eventueller Auflagen gemacht werden.

Die Gebührenerhebung und das Inkasso sind durch die Gemeinde vor der Veranstaltung zu erledigen.

Die Bewilligungen werden über 5 Jahre archiviert und dann vernichtet.

Eine Kopie der Bewilligung ist jeweils dem Kanton für die Publikation im Veranstaltungskalender im Internet per E-Mail zuzustellen.

Alle bewilligten Veranstaltungen werden auf der Homepage der Gemeinde (Terminkalender/Veranstaltungskalender) publiziert.

Bei Ablehnung eines Gesuches ist dem Pass- und Patentbüro eine Kopie zukommen zu lassen.

### 3) Inhalt der Bewilligung

- Bezeichnung des Anlasses
- Name der natürlichen und handlungsfähigen Person, welche für die Führung verantwortlich ist
- Die im Anlass zugehörigen Räume und Flächen
- den Betriebscharakter sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze
- Gültigkeitsdauer
- Auflagen
- Gebühren
- Zweck der Bewilligung
- Datum und Unterschrift der Gemeindebehörden
- die Aufzählung der Mitteilung an
- Pflicht des/der Bewilligungsinhabers/-in
- Beilage zur Bewilligung (Gesetzliche Bestimmungen -Hinweis auf § 11 GastGG über die Verantwortlichkeit; Verbot von Alkoholabgabe an Jugendliche gemäss GastGG § 15 usw.)

-

### 4) Gebühren

Der Gebührenrahmen für Anlässe in der Gemeinde beträgt gemäss VGastGG § 10 Ziff. c Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- pro Tag. Die Gebühr wird von der Gemeinde erhoben und ist gestützt auf VGastGG § 11 Abt. 1 im Voraus durch den/die Gesuchsteller/-in zu bezahlen.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Charakter des Anlasses, der Anlassgrösse, dem Standort und dem administrativen Aufwand.

Gemeinnützigen alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften kann der Gemeinderat die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen. (VGastGG §10 Abs. 3)

- **Anlässe durch Ortsvereine bis 100 Personen** Fr. 50.-- /max. 3 aufeinander folg. Tage
- **Anlässe durch Ortsvereine ab 100 Personen** Fr. 100.--/pro Anlass
- **Kommerzielle (inkl. auswärtige Vereine) bis 100 Personen** Fr. 75.--/pro Anlass
- **Kommerzielle (inkl. auswärtige Vereine) ab 100 Personen** Fr. 150.--/pro Anlass
- **Schulklassen (f. Lagerbeitrag usw.) gratis**
- **Schreibgebühren Fr. 25.-- bei gemeinnützigen Veranstaltungen**
  
- **Gebühren für Freinachtbewilligungen / verlängerte Öffnungszeiten**
  - bis 2 Uhr** Fr. 30.--/T
  - bis 3 Uhr** Fr. 40.--/T
  - bis 4 Uhr** Fr. 45.--/T
  - bis 5 Uhr** Fr. 50.--/T

### 5) Auflagen

Der Gemeinderat kann in seiner Bewilligung Auflagen festlegen über:

- bauliche u. betriebliche Massnahmen
- Massnahmen betreffend Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit

Die Bewilligungsinhaber/-innen sind verpflichtet (Gastgewerbegesetz § 12 Abs. 1), dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe nicht gestört oder belästigt werden.

### 6) Öffnungszeiten

Anlässe dürfen von 5 - 24 Uhr geöffnet sein. Der Gemeinderat kann auf Antrag für einzelne Anlässe längere oder kürzere Öffnungszeiten festlegen sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Gebühren richten sich nach der VGastGG s. Gebühren Punkt 4.

## 7) **Behandlung von Reklamationen / Verzeigungen**

Beschwerden über nicht Einhalten von den Bewilligungsbestimmungen des/der Inhabers/Inhaberin einer Gelegenheitswirtschaft werden durch den Gemeinderat entgegengenommen. Entsprechende Anzeigen gegen den/der Bewilligungsinhaber/-in sind dem Statthalteramt einzugeben.

## 8) **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung ist für die Verwaltung sowie den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sissach verbindlich.

Die Gemeindeverordnung tritt per 1.1.2004 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 17. Dezember 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:                      Der Verwalter: